

# DRINGLICHE RESOLUTION

**Urheber** CVPO, durch Aron Pfammatter, Martin Lötscher, Niklaus Furger und Urs Juon  
**Gegenstand** Datenschutzbeauftragter verunglimpft Gemeinden – dringende Intervention der  
Datenschutzkommission  
**Datum** 12.11.2019  
**Nummer** 7.0127

---

## **Aktualität des Ereignisses**

Mittlerweile ist bekannt geworden, dass der Verband Walliser Gemeinden der Kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission ein am 09. September 2019 ein Schreiben zugestellt hat. Zudem hat sich der kantonale Datenschutzbeauftragte erst kürzlich wieder im Rahmen der Benzidin-Untersuchungen im Oberwallis in den Medien gegen eine Gemeinde geäußert.

## **Unvorhersehbarkeit**

Es war nicht vorhersehbar, dass die Angriffe des Datenschutzbeauftragten gegen die Gemeinden sich derart häufen, dass sich gar der Gemeindeverband zu einer Reaktion veranlasst sah.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Es ist dringend notwendig, dass die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission ihre gesetzlich festgelegte Verantwortung nun endlich wahrnimmt und interveniert.

Mit Schreiben vom 9. September 2019 hat der Verband Walliser Gemeinden der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission seine Feststellung mitgeteilt (Zitat), „dass der Datenschutzbeauftragte die Gemeinden direkt und öffentlich angreift, indem er sie über die Medien oder die sozialen Netzwerke zum Teil scharf kritisiert. Diese Kritik ist nicht konstruktiv und verunmöglicht es den Gemeinden zu verstehen, was Herr Fanti von ihnen erwartet oder wie seinen Ansprüchen nachgekommen werden kann. [...] Das Verfahren, das Herr Fanti kürzlich gegen den Verband Walliser Gemeinden und die Dienststelle für Unterrichtswesen eingeleitet hat, ist das jüngste Beispiel dieser sehr schwierigen Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten. Die Gemeinden werden dafür kritisiert, dass auf den Internetseiten der Schulen Klassenlisten veröffentlicht werden. Tatsache ist aber, dass die Schuldirektoren seit mehreren Jahren vom Datenschutzbeauftragten ein Dokument verlangen, in dem die Grundzüge des Datenschutzes für Schulen festgehalten werden. Herr Fanti hatte sich verpflichtet, innert nützlicher Frist eine solche Anleitung zur Verfügung zu stellen. Seit mehr als drei Jahren warten die Schulleiter darauf, ohne Resultat. Anstatt seinen Verpflichtungen und Aufgaben nachzukommen, zog es der Datenschutzbeauftragte vor, einige Tage vor Schulbeginn in der Presse einen Artikel über die Veröffentlichung von Schülerlisten zu platzieren, was in den Schulen zu völliger Verwirrung und Unverständnis führte.

Das Verhalten von Herrn Fanti ist unverhältnismässig und ineffizient. Sein Vorgehen ist nicht konstruktiv und beeinträchtigt das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Hand. Anstatt Schikane und öffentliches Kritisieren fordern wir konstruktive Zusammenarbeit, hilfreiche Lösungsvorschläge und echte Unterstützung.

Wir fordern Sie auf, die Situation zu analysieren und die dringend geforderten Gegenmassnahmen vorzunehmen und stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung."

Erst kürzlich hat sich der Datenschutzbeauftragte trotzdem im Rahmen der Benzidin-Untersuchungen im Oberwallis in den Medien wiederum völlig unqualifiziert gegen eine Gemeinde geäußert, ohne den Sachverhalt, der naturwissenschaftliche Untersuchungen erfordert, überhaupt beurteilen zu können.

Obwohl der Datenschutzbeauftragte die Gemeinden beraten sollte, bleiben seine Antworten teils jahrelang aus. Kommunale Reglemente können nicht homologiert werden, weil der Datenschutzbeauftragte auch nach mehrfachen Ermahnungen durch die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten keine Vormeinung abgibt (so etwa beim Polizeireglement der Gemeinde Leuk). Statt für die Gemeinden zu arbeiten, verunglimpft er sie regelmässig in den Medien.

### **Schlussfolgerung**

Die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission muss nun als Aufsichtsbehörde umgehend ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und intervenieren. Dem Datenschutzbeauftragten muss ein klarer Rahmen seiner Aufgaben abgesteckt werden. Es muss ihm gesagt werden, was er tun soll und vor allem was nicht. Namentlich müsste die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission Herr über die Kommunikation werden. Sollte die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission ihren Aufgaben weiterhin nicht nachkommen, müsste der künftige Justizrat intervenieren.



Grand Conseil  
Commission cantonale de protection des données et de transparence

Grosser Rat  
Kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Sehr geehrter Herr Fraktionspräsident, sehr geehrter Herr Grossrat

Sehr geehrte Herren Mitunterzeichnende

Als Präsident der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission obliegt es mir, die in der dringlichen Resolution 7.0127 vom 12. November 2019 aufgeworfenen Fragen im Rahmen meiner gesetzlichen Befugnisse zu beantworten.

In der besagten dringlichen Resolution fordern die Urheber, dass die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission als Aufsichtsbehörde umgehend ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und interveniert. Konkret soll dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: Beauftragter) ein klarer Rahmen für seine Aufgaben vorgegeben werden. Zudem soll ihm gesagt werden, was er tun soll und vor allem was nicht. Die Urheber fordern, dass die Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission Herrin über die Kommunikation wird.

Wie Sie wissen, haben wir im Einvernehmen mit dem Beauftragten den ehemaligen Stellvertreter des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Dr. Jean-Philippe Walter, damit beauftragt, die Rollen der verschiedenen Akteure genauer zu definieren. Auf diese Weise sollen Grabenkämpfe vermieden und die Effizienz gesteigert werden. Ich lade Sie ein, das Gutachten im Anhang aufmerksam zu lesen. Dabei werden Sie feststellen, dass Ihre Forderung (*dringende Intervention der Datenschutzkommission*) im Lichte der geltenden Normen schlicht nicht umsetzbar ist – Normen, deren Revision wir und auch der Beauftragte übrigens seit Jahren fordern.

Wenn Sie also verlangen, dass wir unsere gesetzlich festgelegte Verantwortung endlich wahrnehmen sollen, verkennen Sie die gesetzlichen Grenzen unserer Rolle.

Ganz allgemein haben uns die in Ihrer Resolution aufgestellten Behauptungen doch ziemlich überrascht.

Sie bemängeln insbesondere, dass der Beauftragte den vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung erwarteten Leitfaden noch immer nicht geliefert habe. Dieser wurde verfasst und am 1. Dezember 2016 per E-Mail an den damaligen Staatsrat Oskar Freysinger und seine Mitarbeitenden übermittelt. Es handelte sich um eine erste Version, die einer Prüfung durch das Departement unter dem Gesichtspunkt des geltenden Bildungsrechts bedurfte. Im Anschluss wurde eine neue Version übermittelt, die also durchaus verfügbar ist. Die Informationen, die Ihnen zur Kenntnis gebracht wurden, sind also unzutreffend. Um die Glaubwürdigkeit unserer Institutionen nicht aufs Spiel zu setzen, wäre es das nächste Mal vielleicht angebracht, den Standpunkt des Beauftragten einzuholen, bevor Sie derart schwerwiegende Anschuldigungen vorbringen.

Was die Klassenlisten anbelangt, so rät der Beauftragte seit Jahren von deren Veröffentlichung im Internet ab. Dies geht auch aus dem Leitfaden und dem E-Mail-Verkehr mit dem Departement hervor. Trotzdem haben einige Gemeinden beschlossen, solche Informationen in der einen oder anderen Form

zu veröffentlichen (manchmal sogar mit der AHV-Nummer der Schüler/innen...). In der Folge hat der Beauftragte seine Amtskollegen zur diesbezüglichen Praxis in den verschiedenen Kantonen befragt, wobei sich herausgestellt hat, dass das Wallis mit seiner Praxis allein auf weiter Flur ist. Schliesslich wurde eine ausgewogene Lösung vorgeschlagen, die vorsieht, dass die Veröffentlichung möglich ist, sofern der Zugang zu den Informationen mittels Passwort geschützt wird. Trotzdem gab es im Jahr 2020 immer noch Schulen, die gegen das GIDA verstossen haben. Der Beauftragte sah sich also gezwungen zu intervenieren, wobei die Veröffentlichung in der Presse die Ultima Ratio nach drei Jahren erfolgloser Ermahnungen und Ratschläge darstellte. Allem Anschein nach hat es funktioniert, denn Verstösse sind mittlerweile die Ausnahme.

In diesem Zusammenhang hat der Beauftragte auf das Fehlen einer formellen Gesetzesgrundlage für die Datenverarbeitung im schulischen Bereich hingewiesen. Infolge einer diesbezüglichen Beschwerde hat er sich an das Departement und die Walliser Gemeinden gewandt und ihnen das rechtliche Gehör gewährt, nicht mehr und nicht weniger. Das Schreiben ist unmissverständlich und kann nicht als Eröffnung eines Verfahrens gegen die Walliser Gemeinden, sondern vielmehr als Aufforderung zur Stellungnahme verstanden werden. Die Tatsache, dass sich die Gemeinden durch ein solches Schreiben angegriffen fühlen, zeigt deutlich, dass sie sich der Herausforderungen noch immer nicht bewusst sind und nicht verstanden haben, dass in diesem Bereich umgehend eine formelle Gesetzesgrundlage verabschiedet werden muss, um künftig Probleme zu vermeiden. Bis dato, also vier Jahre nach dieser Empfehlung, liegt immer noch keine entsprechende Gesetzesgrundlage vor, was ein eindeutiger Beweis dafür ist, dass die Mängel bei der Bearbeitung des Dossiers nicht dem Beauftragten zuzuschreiben sind, der nicht befugt ist, dem Parlament Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Die Verarbeitung der Daten von Walliser Schüler/innen, von denen die meisten minderjährig sind, ist also völlig illegal. Diese Tatsache sollte Sie als Jurist aufhorchen lassen und wir hoffen, dass Sie – ebenfalls mittels dringlicher Resolution – fordern werden, dass dieser unhaltbaren Situation ein Ende bereitet wird.

Was das von Ihnen angesprochene Quecksilberdossier anbelangt, so hat der Beauftragte lediglich seine persönliche Meinung zur Frage abgegeben, ob er in Visp wohnen würde. Er hat diese Gemeinde also nicht öffentlich angegriffen. Im Übrigen ist der Beauftragte durchaus berechtigt, den Sachverhalt in diesem Dossier zu hinterfragen, das ihm vom Staatsrat zur Vormeinung unterbreitet wurde, insbesondere wenn gewisse Dokumente nicht an die Geschäftsprüfungskommission übermittelt werden.

Was die von Ihnen erwähnten Gemeindereglemente anbelangt, so verweisen wir auf den letzten Jahresbericht des Beauftragten und dessen diesbezüglichen Anhang. Bei der Lektüre dieser Dokumente werden Sie feststellen, dass der Beauftragte keine Reglemente homologieren kann, die gegen Bundesrecht verstossen. Die Frage der formellen Gesetzesgrundlage (Reglement statt Gesetz über die Videoüberwachung) beschäftigt nicht nur den Beauftragten, sondern auch den vom Staatsrat beauftragten Experten, Professor Sylvain Métille, der sie im Rahmen seiner Arbeiten beleuchtete. Seit Inkrafttreten des Schengen-Datenschutzgesetzes (SDSG) im April 2019 verstossen die Walliser Gemeinden, die Videoüberwachung einsetzen, gegen diese Bundesnormen. Die Situation ist klar und unmissverständlich. Das GIDA muss also angepasst werden, wobei daran erinnert wird, dass der Beauftragte Ende Sommer 2019 einen diesbezüglichen Entwurf an Staatsrat Frédéric Favre gerichtet hat.

Schliesslich muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich sowohl der Beauftragte als auch die Kommission mit dem Verband Walliser Gemeinden (VWG) getroffen haben. Unter den Gemeinden wurde eine Umfrage durchgeführt, um deren Zufriedenheitsgrad zu messen resp. Art und Umfang der offenen Fragen zu ermitteln. 16 Gemeinden haben auf insgesamt 19 Fragen hingewiesen, die nach sechs Jahren Tätigkeit des Beauftragten noch immer offen sind. Vier dieser Fragen betreffen die

Polizei- und Videoüberwachungsreglemente (Homologation) und drei betreffen die Schulen (Klassenlisten und im Leitfaden beantwortete Fragen). Angesichts der obigen Ausführungen kann festgehalten werden, dass der Beauftragte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Tatsache, dass der Leitfaden zum Schutz der schulischen Daten nicht an die Schulen übermittelt wurde, ist nicht dem Beauftragten zuzuschreiben. Die Reglemente können aus rechtlichen Gründen nicht homologiert werden. Drei Fragen von Gemeinden betreffen den Leitfaden für die Einwohnerkontrolle, der ebenfalls verfügbar ist. Vier Fragen betreffen das Register der Datensammlungen, für das ein Merkblatt auf Deutsch und Französisch existiert. Nach Angaben der Walliser Gemeinden selbst (Umfrage des VWG) sind also weniger als zehn Fragen unbeantwortet geblieben. Wir können Ihre Kritik in Sachen mangelnde Zusammenarbeit deshalb nicht nachvollziehen. Ganz im Gegenteil: Diese ist ausgezeichnet, was auch faktisch belegt ist.

Der Beauftragte und die Kommission stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

**Der Präsident der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission**

•

Sébastien Nendaz

Riod, September 2020